



Berichtsebene 1
Berichtsebene 2
Berichtsebene 3
Berichtsebene 4

Österreichische Post AG
Personalmanagement/Post Sozial
Erzherzog Karl Straße 131-133, 1220 Wien

Tel.: 0810 977779
post.sozial@post.at
martin.palensky@post.at

25. Juli 2022

Dienstanweisung

NEUREGELUNG DER ESSENSZUSCHÜSSE 2022 (PM/PS-592292/2022-A02)

Mit **Wirksamkeit 1. August 2022** wird die Ausgabe der steuerfreien Essenszuschüsse (vormals Essensbons) an alle aktiven Beamten, Angestellten sowie Lehrlinge der Österreichischen Post AG neu geregelt.

Mit Inkrafttreten dieser Dienstanweisung wird der bisher fünf Mal jährlich im Abstand von zwei Monaten durchgeführte Beladeprozess der Sodexo-Mitarbeiter*innen-Konten auf eine zehnmalige monatliche Beladung in den Monaten Feber bis November umgestellt. Die Beteiligung der Essenszuschüsse erfolgt weiterhin durch post.sozial über die **MySodexo App** bzw. in begründeten Ausnahmefällen über eine **sodexo Lebensmittel Pass Karte**. Sobald der Anspruch auf Essenszuschüsse gegeben ist, steht das Guthaben auf dem persönlichen Mitarbeiter-Sodexo-Konto für die Inanspruchnahme zur Verfügung.

Die Zusendung aller erforderlichen Unterlagen sowie der Zugangsdaten, die zur Registrierung zur **MySodexo App** bzw. der **sodexo Lebensmittel Pass Karte** erforderlich sind, erfolgt direkt an die Wohnanschrift jener Mitarbeiter*innen die, entsprechend der vorgesehenen Wartefristen, anspruchsberechtigt sind. Für neu eintretende Mitarbeiter*innen ist grundsätzlich die Verwendung der **MySodexo App** vorgesehen.

Für den Anspruch auf Essenszuschuss gelten folgende allgemeine Wartefristen:

Bei einem unbefristeten Dienstverhältnis

- **ab 10 Wochendienststunden** – erhalten Mitarbeiter*innen einen Essenszuschuss pro Verrechnungsabschnitt in der Höhe von **EUR 40**, wenn sich der*die Mitarbeiter*in zum Beladezeitpunkt bereits drei Monate ohne Unterbrechung im Dienststand der Österreichischen Post AG befindet.

Bei einem befristeten Dienstverhältnis

- **ab 10 Wochendienststunden** – erhalten Mitarbeiter*innen einen Essenszuschuss pro Verrechnungsabschnitt in der Höhe von **EUR 40**, wenn sich der*die Mitarbeiter*in zum Beladezeitpunkt bereits sechs Monate ohne Unterbrechung im Dienststand der Österreichischen Post AG befindet.

Für Lehrlinge und Trainees gelten die Wartefristen analog einem unbefristeten Dienstverhältnis.



Hierzu wird erläuternd bemerkt:

- Als Berechnungsgrundlage für die anspruchsbegründete Grenze von 10 Wochendienststunden ist der Durchschnitt der letzten drei bzw. sechs unmittelbar vor dem Verrechnungsabschnitt liegenden Monate heranzuziehen.
- Die Formulierung "...zum Beladezeitpunkt bereits drei Monate bzw. sechs Monate ohne Unterbrechung im Dienststand der Österreichischen Post AG befindet." bezieht sich ausschließlich auf Neuaufnahmen.

Anspruch haben auch:

- Mitarbeiter*innen (Beamte und Angestellte) in der Zeit des Beschäftigungsverbotes gemäß § 3 und 5 MSchG 1979.
- Mitarbeiter*innen, denen eine Pflegefreistellung gemäß § 76 BDG 1979 bzw. § 45 der Dienstordnung (Kollektivvertrag) der Post gewährt wurde oder die als Personalvertreter*innen dienstfreigestellt sind.
- Mitarbeiter*innen, die innerhalb eines Belademonates aus dem Unternehmen ausscheiden, einen Karenzurlaub antreten oder zum Präsenzdienst eingezogen werden, erhalten aliquot – wenn zumindest zur Hälfte des Belademonates Dienst versehen wurde - einen Essenszuschuss in der Höhe von **EUR 20**.
- Mitarbeiter*innen, die während eines Belademonates einen Präsenzdienst oder einen Karenzurlaub beenden und ihren Dienst wieder antreten, erhalten aliquot – wenn zumindest zur Hälfte des Belademonates Dienst versehen wurde - einen Essenszuschuss in der Höhe von **EUR 20**.
Für diese Mitarbeiter*innen ist von der zuständigen Führungskraft eine Nachforderung mittels des Formblattes "*Nachforderung Essenszuschuss*" spätestens bis zum 5. Arbeitstag des Folgemonats an post.sozial vorzunehmen.
- Mitarbeiter*innen, die einem anderen Ressort dienstzugeteilt sind, bis zum Tag ihrer Versetzung.
- Mitarbeiter*innen während des Alterssabbaticals - für die Dauer des Herabsetzungszeitraumes - auf einen Essenszuschuss in der Höhe **EUR 20** pro Belademonat.
- Mitarbeiter*innen, die sich in Altersteilzeit befinden, aliquot auf einen Essenszuschuss in der Höhe **EUR 20** pro Belademonat.

Für Mitarbeiter*innen, die Anspruch auf einen Essenszuschuss haben und zum Beladezeitpunkt noch keine Unterlagen sowie Zugangsdaten zur Registrierung zur **MySodexo App** erhalten haben ist durch die zuständige Führungskraft nach Überprüfung der Anspruchsvoraussetzung eine Nachforderung mittels des Formblattes „*Nachforderung Essenszuschuss*“ bei post.sozial vorzunehmen.



Keinen Anspruch haben:

- Mitarbeiter*innen während eines Karenzurlaubes gemäß MSchG 1979, Eltern-Karenzurlaubsgesetz (EKUG), Väter-Karenzgesetz-VKG, BDG 1979 oder Dienstordnung (Kollektivvertrag) der Post, sowie Mitarbeiter*innen, die sich im Überbrückungsmodell gemäß Sozialplan-Betriebsvereinbarung 2011-2015 (derzeit gültige Fassung vom 5. August 2015) befinden.
- Mitarbeiter*innen während eines Sonderurlaubes gemäß BDG 1979 oder Dienstordnung (Kollektivvertrag) der Post sowie Mitarbeiter*innen, die zu einer Truppen- oder Kaderübung einberufen werden oder eine freiwillige Waffenübung absolvieren, sofern dieser Sonderurlaub bzw. die Truppen-, Kader- oder freiwillige Waffenübung zehn Arbeitstage übersteigt.
- Beamte, die gemäß § 112 BDG 1979 vom Dienst suspendiert sind.
- Beamte mit negativer Leistungsfeststellung (§ 81 Abs. 1 Z 3 BDG 1979).

Für die Ausstellung von **sodexo Lebensmittel Pass Karten** gilt:

- Für die Beantragung einer **sodexo Lebensmittel Pass Karte** ist ausschließlich das dafür vorgesehene Formblatt „Antrag um Ausstellung einer sodexo Lebensmittel Pass Karte“ zu verwenden und ausgefertigt an post.sozial zu übermitteln.
- Für Mitarbeiter*innen, die seitens des Arbeitgebers mit einem Diensthandy ausgestattet sind, ist die Ausstellung einer **sodexo Lebensmittel Pass Karte** kostenpflichtig und kann mit dem Formblatt „Antrag um Ausstellung einer sodexo Lebensmittel Pass Karte“ beantragt werden.
- Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung einer **sodexo Lebensmittel Pass Karte oder eines PINs** kann bei post.sozial eine Nachbestellung gegen Kostenersatz mit dem Formblatt „Antrag um Ausstellung einer sodexo Lebensmittel Pass Karte/PIN“ vorgenommen werden.
- Die Höhe des Kostenersatzes wird dem*der Mitarbeiter*in seitens post.sozial mitgeteilt und über das persönliche Sodexo-Mitarbeiter*innen- Konto verrechnet.

Gültigkeit der Essenszuschüsse

Die ausgeschütteten Essenszuschüsse sind längstens bis zum Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres gültig. Nicht eingelöste Essenszuschüsse werden am 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres unwiderruflich entladen. Nach diesem Termin steht das Guthaben auf dem persönlichen Mitarbeiter-Sodexo-Konto für die Inanspruchnahme nicht mehr zur Verfügung.

Für das Jahr 2022 sind ab 01. August 2022 bis 01. November 2022 noch folgende Beladetermine vorgesehen:

Termin	Betrag
01. August 2022	40 Euro NEU: Erhöhung der Essenszuschüsse für Mitarbeiter*innen zwischen 10 und 19,99 Wstd. auf das für Vollbeschäftigte geltende Ausmaß
01. September 2022	40 Euro
01. Oktober 2022	40 Euro
01. November 2022	40 Euro



Diese Dienstanweisung ist allen Mitarbeiter*innen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Wir ersuchen um Information der Mitarbeiter*innen in Ihrem Bereich. Die Formulare sowie ein Leitfaden sind im Intranet der Österreichischen Post AG sowie unter www.postsozial.at abrufbar.

Die Dienstanweisung vom 31. Jänner 2022, GZ PM/PS-592292/2022-A01 tritt mit Ablauf 31.07.2022 außer Kraft.

Mit besten Grüßen

Martin Palensky
Personalmanagement/Referat post.sozial